Ganztag zwischen Bildungsvielfalt und institutioneller Vereinnahmung

Die offene Kinder- und Jugendarbeit zwischen Bildungsauftrag, Betreuungsanspruch und gesetzgeberischem Reformbedarf

Summary

Mit der sukzessiven Einführung des bundesgesetzlichen Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter seit dem 1. August 2026 verändert sich das institutionelle Verhältnis zwischen Schule, öffentlicher Jugendhilfe und freien Trägern. Die offene Kinder- und Jugendarbeit gewinnt dabei eine neue Bedeutung: Sie kann den schulischen Ganztag durch eigenständige sozialpädagogische Bildungsangebote bereichern und aufgrund der 2026 vorgenommenen Ergänzung des § 24 Abs. 4 SGB VIII während der Schulferien unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch unmittelbar zur Erfüllung des Rechtsanspruchs beitragen. Gleichzeitig entsteht ein strukturelles Spannungsverhältnis zwischen ihrem Auftrag nach § 11 SGB VIII und der organisatorischen Verpflichtung, verlässliche Betreuung bereitzustellen. Der Beitrag untersucht diese Entwicklung aus jugendhilferechtlicher, sozialpädagogischer und institutioneller Perspektive. Unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Baden-Württemberg werden Potenziale und Risiken einer stärkeren Beteiligung freier Träger erörtert. Abschließend werden gesetzgeberische Reformoptionen entwickelt, die auf verbindliche Kooperation, pädagogische Autonomie, differenzierte Qualitätssicherung und nachhaltige Finanzierung gerichtet sind.

Schlüsselbegriffe: offene Kinder- und Jugendarbeit; Ganztagsförderung; § 11 SGB VIII; § 24 SGB VIII; Schulgesetz Baden-Württemberg; freie Jugendhilfe; Subsidiarität; Bildungsgerechtigkeit; Jugendhilfeplanung.

1. Einleitung: Der Ganztag als institutionelle und sozialpädagogische Herausforderung

Der bundesgesetzliche Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung markiert eine bedeutsame Zäsur in der Entwicklung des deutschen Bildungs- und Jugendhilfesystems. Was zuvor wesentlich von kommunalen Handlungsspielräumen, schulorganisatorischen Entscheidungen und regional unterschiedlich ausgeprägten Betreuungsstrukturen abhängig war, wird schrittweise zu einem individuellen Anspruch. Damit vollzieht sich eine rechtliche Transformation, deren institutionelle und pädagogische Implikationen über die bloße Ausweitung vorhandener Betreuungsplätze hinausreichen. Der Anspruch richtet sich formal auf die Förderung des Kindes. Seine gesellschaftspolitische Legitimation wird indessen auch aus der verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sowie aus einer erhöhten Erwerbsbeteiligung von Eltern abgeleitet. Beide Zielsetzungen sind legitim. Problematisch wird ihre Verknüpfung dort, wo der eigenständige Bildungs- und Entwicklungsanspruch des Kindes hinter die organisatorische Sicherstellung zeitlicher Betreuungskontinuität zurücktritt. Der quantitative Ausbau ist daher nicht mit einer qualitativen Weiterentwicklung des Ganztags gleichzusetzen (Deutsches Jugendinstitut [DJI], 2026; Walther et al., 2021).

Darin liegt eine grundlegende Ambivalenz: Einerseits eröffnet die zeitliche Erweiterung institutioneller Bildungs- und Betreuungsangebote neue Möglichkeiten sozialer Teilhabe, individueller Entwicklung und gesellschaftlicher Integration. Andererseits besteht das Risiko, dass Kindheit stärker durch institutionell vorgegebene Zeitstrukturen und fremdbestimmte Bildungsarrangements geprägt wird. Nentwig-Gesemann und Walther (2024) rekonstruieren anhand empirischen Materials Spannungen zwischen institutionellen Fremdrahmungen und der eigenständigen Handlungspraxis von Kindern im Ganztag. Damit erhält die Frage nach zeitlichen, räumlichen und sozialen Selbstbestimmungsmöglichkeiten eine besondere Bedeutung. Die offene Kinder- und Jugendarbeit nimmt innerhalb dieses Spannungsverhältnisses eine spezifische Stellung ein. Ihr konstitutiver Anspruch besteht darin, jungen Menschen Erfahrungsräume jenseits curricularer Verpflichtungen, schulischer Leistungsbeurteilung und enger institutioneller Fremdbestimmung zu eröffnen. Freiwilligkeit, Partizipation, Lebensweltorientierung und die Offenheit pädagogischer Prozesse gehören zu den normativen Grundlagen ihrer fachlichen Identität (§ 11 SGB VIII). Die verstärkte Einbindung in die Ganztagsförderung wirft deshalb eine Frage auf, die über die organisatorische Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe hinausgeht: Kann die offene Kinder- und Jugendarbeit zur Erfüllung eines verbindlichen Betreuungsanspruchs beitragen, ohne jene Strukturmerkmale einzubüßen, die ihren eigenständigen sozialpädagogischen Bildungswert begründen?

Diese Frage gewinnt durch die aktuelle Gesetzgebung besondere Aktualität. Der Bundesgesetzgeber hat im Jahr 2026 die rechtsanspruchserfüllende Einbeziehung von Jugendarbeitsangeboten während der Schulferien ausdrücklich ermöglicht. Baden-Württemberg ordnet daneben bestimmte schulnahe Betreuungsangebote in kommunaler oder freier Trägerschaft dem Schulrecht zu. Es entstehen damit unterschiedliche rechtliche Organisations- und Verantwortungsformen, deren Verhältnis nicht allein administrativ, sondern auch fachlich und rechtsdogmatisch zu bestimmen ist. Gosse (2025) beschreibt die Kooperation von Kinder- und Jugendarbeit und Ganztagsschule als ein Spannungsfeld von Annäherung und Abgrenzung; Schweigler (2025) verdeutlicht die besonderen rechtlichen und organisatorischen Schwierigkeiten des anspruchsbegründeten Ganztags. Beide Perspektiven zeigen, dass die Ausgestaltung des Ganztags nicht nur eine Frage der Kapazität, sondern wesentlich auch der institutionellen Kohärenz und pädagogischen Qualität ist.

2. Rechtliche Grundlagen und institutionelle Zuordnung

2.1 Der Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII

Seit dem 1. August 2026 besteht gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII ein individueller Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder, die im Schuljahr 2026/2027 oder später die erste Klassenstufe besuchen. Der Anspruch wächst mit den jeweiligen Einschulungsjahrgängen auf und umfasst ab dem Schuljahr 2029/2030 die ersten vier Klassenstufen. Er besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Unterrichtszeiten und Angebote der Ganztagsgrundschulen, ausdrücklich einschließlich offener Ganztagsgrundschulen, gelten im jeweiligen zeitlichen Umfang als anspruchserfüllend. Der Anspruch erstreckt sich grundsätzlich auch auf Schulferien; das Landesrecht darf eine Schließzeit von bis zu vier Wochen jährlich

vorsehen. Baden-Württemberg begrenzt sie nach § 8c Abs. 1 SchG BW auf höchstens 20 Werktage. Rechtssystematisch ist hervorzuheben, dass der Anspruch im Kinder- und Jugendhilferecht verankert ist. Anspruchsinhaber ist das Kind. Die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung liegt nach § 79 Abs. 1 SGB VIII bei den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe. Davon ist die operative Durchführung durch Schulen, Kommunen oder freie Träger zu unterscheiden. Die gesetzliche Gewährleistungsverantwortung wird mithin nicht allein dadurch aufgehoben, dass die tatsächliche Betreuung durch eine andere Institution organisiert wird (Schweigler, 2025). In dieser Konstruktion liegt eine strukturprägende Herausforderung: Der öffentliche Jugendhilfeträger muss die Erfüllung eines Anspruchs gewährleisten, dessen praktische Realisierung vielfach auf Einrichtungen und Entscheidungsprozesse angewiesen ist, die nicht vollständig seiner unmittelbaren Organisationsgewalt unterstehen. Im kreisangehörigen Raum fallen Schulträgerschaft und öffentliche Jugendhilfeträgerschaft häufig auseinander. Schweigler (2025) leitet daraus die Notwendigkeit einer eng abgestimmten, möglichst integrierten Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung ab.

2.2 Die offene Kinder- und Jugendarbeit als eigenständiges Leistungsfeld

Die offene Kinder- und Jugendarbeit ist Teil der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII. Die Vorschrift verpflichtet dazu, jungen Menschen Angebote zur Verfügung zu stellen, die an ihren Interessen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, zur Selbstbestimmung befähigen und gesellschaftliche Mitverantwortung fördern. Das Gesetz nennt ausdrücklich die offene Jugendarbeit sowie gemeinwesenorientierte Angebote; zu den inhaltlichen Schwerpunkten zählen unter anderem außerschulische Jugendbildung, Natur und Technik, Sport und Spiel sowie Kinder- und Jugenderholung. Die Zugänglichkeit für junge Menschen mit Behinderungen ist ebenfalls gesetzlich zu sichern (§ 11 Abs. 1–3 SGB VIII). Hieraus ergibt sich ein Bildungsverständnis, das weder auf Freizeitgestaltung reduziert noch mit curricular organisierten Unterrichtsarrangements gleichgesetzt werden darf. Der spezifische Wert liegt in der Ermöglichung informeller und nonformaler Bildungsprozesse, in denen Kinder eigene Interessen verfolgen, soziale Beziehungen gestalten und Verantwortung übernehmen können. Die qualitative Kinderperspektivenstudie von Walther et al. (2021) rekonstruiert hierzu 14 Qualitätsdimensionen eines aus Kindersicht gelingenden Ganztags. Sie macht deutlich, dass Kinder insbesondere Beziehungen, Mitbestimmung, Spiel, Rückzugsmöglichkeiten und selbstbestimmte Aktivitäten als bedeutsam erleben. Die Differenz von Schule und Jugendarbeit darf jedoch nicht schematisiert werden. Auch offene Jugendarbeit unterliegt institutionellen Ordnungen sowie Schutz- und Aufsichtspflichten; umgekehrt können Schulen partizipative Lern- und Lebensräume schaffen. Entscheidend ist, inwieweit die jeweilige Organisation die Selbsttätigkeit der Kinder tatsächlich ermöglicht. Nentwig-Gesemann und Walther (2024) zeigen anhand von Beispielen zu Spiel und Hausaufgaben, dass die Qualität des Ganztags wesentlich davon abhängt, ob Interaktionen zwischen Fachkräften und Kindern dialogisch oder machtstrukturiert gestaltet werden.

2.3 Die gesetzliche Öffnung für Ferienangebote nach § 11 SGB VIII

Eine wesentliche Neuregelung erfolgte durch das Gesetz zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganztag während der Schulferien vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 85), ausgegeben am 1. April 2026. Seit dem Inkrafttreten der Änderung am 1. August 2026 sieht § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII ausdrücklich vor, dass der Anspruch in den Schulferien auch als erfüllt gilt, sofern Angebote der Jugendarbeit nach § 11 eines öffentlichen Trägers oder eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden.

Damit erkennt der Bundesgesetzgeber den eigenständigen sozialpädagogischen Beitrag der Jugendarbeit innerhalb der Ferienförderung ausdrücklich an. Natur- und erlebnispädagogische Ferienmaßnahmen, kulturpädagogische Projekte, Jugendfarmen oder gemeinschaftsorientierte Ferienprogramme können als §-11-Angebote grundsätzlich in die Anspruchserfüllung einbezogen werden. Das zuständige Bundesministerium begründet diese Öffnung mit der Bedeutung von Erholung, Selbstorganisation und interessenorientierter Gestaltung der Ferienzeit (Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMBFSFJ], 2026). Die Reichweite der Norm darf allerdings nicht überschätzt werden. Sie betrifft ausschließlich die Schulferien und schafft keine generelle rechtliche Gleichstellung der offenen Jugendarbeit mit nachunterrichtlichen Betreuungsangeboten während regulärer Schulwochen. Der gesetzliche Wortlaut stellt zudem auf das Zurverfügungstellen von §-11-Angeboten eines entsprechend qualifizierten Trägers ab; Fragen der tatsächlichen Bedarfsdeckung, Erreichbarkeit, zeitlichen Verlässlichkeit und organisatorischen Anschlussfähigkeit bleiben damit Bestandteil der örtlichen Gewährleistungs- und Planungsaufgaben. Aus der bundesgesetzlichen Öffnung folgt insbesondere kein allgemeiner gesetzlicher Anspruch freier Träger auf Finanzierung jeder angebotenen Ferienmaßnahme.

2.4 Die besondere Rechtslage in Baden-Württemberg

Baden-Württemberg hat mit §§ 8b und 8c SchG BW eine landesspezifische Struktur zur Durchführung schulnaher Betreuungsangebote geschaffen. § 8b Abs. 1 SchG BW definiert Angebote kommunaler oder freier Träger, in denen über den zeitlichen Umfang der Stundentafel oder des Ganztagsbetriebs hinaus Schulkinder betreut werden, als Einrichtungen im Sinne des § 45a Satz 1 SGB VIII, die Aufgaben außerhalb der Jugendhilfe wahrnehmen. Sie ergänzen als schulnahe, organisatorisch an die Schule angebundene Angebote den Schulbetrieb und die Horte. Einrichtung und Teilnahme sind freiwillig. Damit ist eine rechtliche Differenzierung zwingend: Die schulnahe Betreuung nach § 8b SchG BW ist nicht schon deshalb offene Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, weil sie von einem anerkannten freien Jugendhilfeträger durchgeführt wird. Ebenso wenig ist ein nach § 11 SGB VIII organisiertes Ferienangebot automatisch eine Einrichtung nach § 8b SchG BW. Das Kultusministerium stellt ausdrücklich fest, dass Ferienangebote nicht unter die schulrechtliche Aufsicht gemäß § 8b in Verbindung mit § 32 SchG BW fallen (Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, o. J.-b).

Angebotsform	Rechtsgrundlage	Einordnung
Ganztagsgrundschule	Schulrecht, insb. § 4a SchG BW	Schulisch verantwortetes Angebot; Unterrichts- und Ganztagszeiten sind im jeweiligen Umfang anspruchserfüllend.
Hort / Hort an der Schule	§§ 22 ff. SGB VIII	Tageseinrichtung der Kinder- und Jugendhilfe.
Schulnahe Betreuung	§ 8b SchG BW	Organisatorisch schulangebundenes Angebot mit außerhalb der Jugendhilfe liegenden Aufgaben.
Offene Kinder- und Jugendarbeit	§ 11 SGB VIII	Eigenständiges Handlungsfeld der Jugendarbeit; nicht automatisch nachunterrichtlich anspruchserfüllend.
Ferienangebot der Jugendarbeit	§§ 11 und 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII	Unter den gesetzlichen Voraussetzungen unmittelbar anspruchserfüllend während der Schulferien.

Tabelle 1. Rechtliche Einordnung ausgewählter Ganztags- und Jugendhilfeangebote

Die Zuordnung zur Schulaufsicht ist inzwischen näher geregelt. Die Betreuungsangeboteaufsichtsverordnung vom 12. März 2026 wurde am 26. März 2026 verkündet und trat am 27. März 2026 in Kraft. Sie enthält Vorschriften zu Gefährdungslagen, Melde-, Berichts-, Dokumentations- und Auskunftspflichten und benennt ausdrücklich ungeeignetes Personal sowie ein unangemessenes Verhältnis von Betreuungspersonal zu teilnehmenden Kindern als mögliche Beeinträchtigungen des Kindeswohls. Die Dienst- und Fachaufsicht über das Betreuungspersonal, die Personalhoheit, Finanzierung und operative Verantwortung verbleiben nach den Erläuterungen des Kultusministeriums beim jeweiligen Träger (Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, 2026; Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, o. J.-b). Eine pauschale Behauptung fehlender Aufsicht oder rechtlich ungeregelten Kinderschutzes wäre deshalb unzutreffend. Kritisch zu diskutieren bleibt jedoch, ob die verschiedenen Organisationsformen materiell vergleichbare pädagogische Qualitätsbedingungen gewährleisten, etwa hinsichtlich fachlicher Qualifikation, Personalausstattung, Partizipation und konzeptioneller Anforderungen. Die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg (2025) hat entsprechende Fragen schon vor den Rechtsänderungen von Dezember 2025 und März 2026 aufgeworfen. Ihre Stellungnahme ist als fachpolitische Interessenposition zu würdigen; sie kann nicht als Beschreibung des inzwischen fortentwickelten aktuellen Rechtszustands übernommen werden.

3. Pädagogische Potenziale der offenen Kinder- und Jugendarbeit

3.1 Erweiterung des Bildungsverständnisses

Ein wesentlicher Vorzug der Beteiligung offener Kinder- und Jugendarbeit besteht darin, dass der Ganztag nicht lediglich als zeitliche Verlängerung des Unterrichtstages verstanden werden muss. Bildung wird dann als umfassender Prozess individueller Persönlichkeitsentwicklung, sozialer Integration und reflexiver Weltaneignung begriffen. Gerade Erfahrungsräume, die nicht primär an schulische Leistungserwartungen gebunden sind, ermöglichen den Kindern, eigene Interessen auszubilden, Beziehungen selbst zu gestalten und Selbstwirksamkeit zu erfahren. Natur- und erlebnispädagogische Angebote, kreative Werkstätten,

Spiel- und Bewegungsräume sowie gemeinwesenorientierte Projekte erschließen unterschiedliche Erfahrungsdimensionen. Die gemeinsame Bewirtschaftung eines Gartens oder die Versorgung von Tieren kann etwa soziale Verantwortung, kooperatives Handeln und ein elementares Verständnis ökologischer Zusammenhänge fördern, ohne diese Erfahrungen vollständig in vorgegebene Unterrichtsziele überführen zu müssen. Die empirischen Befunde von Walther et al. (2021) sowie Nentwig-Gesemann und Walther (2024) unterstützen ein solches Verständnis insofern, als die Perspektiven der Kinder auf gelingenden Ganztag nicht in schulischen Lernergebnissen aufgehen. Gerade die Gestaltung sozialer Beziehungen, die Verfügung über Spiel- und Rückzugsräume sowie der Umgang mit institutionellen Rahmungen erweisen sich als relevante Qualitätsdimensionen. Die offene Kinder- und Jugendarbeit kann hier einen spezifischen Beitrag leisten; dieser folgt allerdings nicht automatisch aus der bloßen Trägerbezeichnung, sondern setzt eine entsprechende pädagogische Praxis voraus.

3.2 Sozialräumliche Verankerung und Bildungsgerechtigkeit

Die offene Kinder- und Jugendarbeit ist häufig eng in den Sozialraum eingebunden. Sie kann Verbindungen zwischen Kindern, Familien, Schule, Vereinen und weiteren örtlichen Einrichtungen herstellen und damit einen Ganztag unterstützen, der über das Schulgebäude hinausreicht. Für Familien mit begrenzten finanziellen, kulturellen oder infrastrukturellen Ressourcen können niedrigschwellige und wohnortnahe Angebote den Zugang zu Bildungs- und Erfahrungsgelegenheiten verbessern. Ein solcher Effekt darf nicht als automatisch gegeben unterstellt werden. Auch formal offene Angebote können durch Gebühren, eingeschränkte Verkehrsanbindungen, sprachliche Hürden oder selektive Informationswege Exklusion hervorbringen. Die tatsächliche Zugänglichkeit muss daher ausdrücklich zum Gegenstand der Planung und Evaluation gemacht werden. Der rechtliche Maßstab hierfür ist bereits angelegt: § 80 Abs. 1 und 2 SGB VIII verlangt, Wünsche und Bedürfnisse junger Menschen sowie unterschiedliche Lebenslagen zu berücksichtigen und ein vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot zu gewährleisten. Die Forderung nach kleinräumiger, datenbasierter Planung ist insoweit als fachlich begründete Schlussfolgerung aus dem gesetzlichen Planungsauftrag und aus den Befunden zu unterschiedlichen Bedarfen zu verstehen; sie wird hier nicht als wörtliche Position einer einzelnen DJI-Publikation ausgegeben. Eine sozialräumliche Ganztagsstrategie hätte insbesondere die Zugänglichkeit für benachteiligte Kinder zu prüfen und zusätzliche Angebote dort zu entwickeln, wo sich Versorgungslücken mit erhöhtem Teilhabebedarf überlagern.

3.3 Pädagogische Pluralität und Innovationsfähigkeit

Das Jugendhilferecht beruht auf einer pluralen Trägerstruktur. Nach §§ 3 und 4 SGB VIII sollen unterschiedliche Wertorientierungen und pädagogische Konzeptionen bestehen können; öffentliche und freie Jugendhilfe haben partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Aus dieser Pluralität erwächst ein Innovationspotenzial für den Ganztag. Freie Träger bringen unterschiedliche sozialpädagogische Traditionen, Methoden und institutionelle Erfahrungen ein und können Bildungsorte miteinander verbinden, ohne sie einer einheitlichen curricularen Logik zu unterwerfen. Diese Vielfalt stellt keinen Selbstzweck dar. Ihr normativer Wert

besteht darin, den unterschiedlichen Entwicklungsbedingungen und Interessen von Kindern gerecht werden zu können. Erforderlich ist dafür allerdings, dass freie Träger nicht auf austauschbare Dienstleister für vorgegebene Betreuungsstunden reduziert werden. Ihr besonderer Beitrag entsteht erst dort, wo sie auf der Grundlage eigener Fachlichkeit an der Konzeption, Durchführung und Evaluation der Angebote substantiell beteiligt sind.

3.4 Anschlussfähigkeit vorhandener Infrastrukturen

Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit verfügen vielerorts bereits über Räume, Personal, Erfahrung mit Ferienprogrammen und sozialräumliche Netzwerke. Ihre Beteiligung kann Doppelstrukturen vermeiden und vorhandene Bildungsorte für Grundschulkinder zugänglich machen. Die gesetzliche Öffnung des § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII trägt diesem Potenzial für die Ferienzeit Rechnung. Die Nutzung bestehender Ressourcen ist jedoch nur dann nachhaltig, wenn ihre zusätzlichen Funktionen finanzierbar sind und die bisherigen Adressatengruppen nicht verdrängt werden. Eine institutionelle Infrastruktur kann pädagogisch leistungsfähig und gleichwohl für einen dauerhaften Ausbau unzureichend ausgestattet sein. Ihr Bestand darf daher nicht mit unbegrenzter personeller und räumlicher Verfügbarkeit verwechselt werden.

4. Kritische Würdigung: Risiken einer funktionalen Vereinnahmung

4.1 Vom offenen Bildungsangebot zur verbindlichen Betreuungsleistung

Die zentrale Problematik einer stärkeren Einbindung der Jugendarbeit in den Ganztag liegt in den unterschiedlichen institutionellen Handlungslogiken. Offene Kinder- und Jugendarbeit orientiert sich an Freiwilligkeit, Selbstbestimmung und pädagogischer Offenheit. Rechtsanspruchserfüllende Betreuung verlangt dagegen zeitliche Verlässlichkeit, institutionelle Kontinuität und organisatorisch abgesicherte Aufsicht. Diese Anforderungen sind nicht prinzipiell inkompatibel, können aber in ein asymmetrisches Verhältnis geraten. Ein naturpädagogisches Ferienangebot, dessen Verlauf wesentlich von Interessen und Entscheidungen der Teilnehmenden geprägt wird, entspricht dem originären Auftrag der Jugendarbeit. Wird dasselbe Angebot hingegen primär danach organisiert, ob es eine festgelegte Anzahl von Kindern an bestimmten Tagen über einen verlässlich verfügbaren Zeitraum aufnehmen kann, verschiebt sich sein institutioneller Referenzrahmen. Die Frage nach Bildungs- und Entwicklungsprozessen kann dann hinter das Erfordernis der organisatorischen Platzbereitstellung zurücktreten. Gosse (2025) beschreibt anhand einer ethnografisch untersuchten Kooperation von Jugendzentrum und Ganztagsschule, wie schulische Verfahrensordnungen, Aufsichtserwartungen und Raumcodierungen jugendarbeiterische Handlungsmuster überformen können. Für die wissenschaftliche Einordnung ist allerdings zu beachten, dass das von ihr ausgewertete empirische Material aus einer Untersuchung an einer nordrhein-westfälischen Realschule mit Schülerinnen und Schülern der fünften und sechsten Klasse stammt. Die Übertragung auf den Primarbereich begründet Gosse mit strukturellen Übereinstimmungen der Organisationsmodelle. Ihre Beobachtungen sind damit als analytisch anschlussfähige Hinweise, nicht als unmittelbarer empirischer Nachweis für sämtliche Ganztagsgrundschulen zu behandeln.

Aus dieser Ambivalenz ergibt sich eine normative Grenze: Offene Kinder- und Jugendarbeit sollte nicht in erster Linie deshalb einbezogen werden, weil ihre vorhandenen Ressourcen eine kostengünstige Ausweitung kommunaler Betreuungskapazitäten ermöglichen. Ihre Beteiligung ist durch einen eigenständigen pädagogischen Mehrwert zu legitimieren, der ohne ihre spezifische Fachlichkeit nur eingeschränkt hervorgebracht werden könnte.

4.2 Freiwilligkeit und Verlässlichkeit

Von besonderer Bedeutung ist das Prinzip der Freiwilligkeit. Es beschreibt nicht allein die Entscheidung, ein Angebot überhaupt in Anspruch zu nehmen, sondern umfasst auch die Möglichkeit, Interessen zu artikulieren, Teilnahmeintensitäten zu variieren, Aktivitäten mitzugestalten und innerhalb pädagogisch begründeter Grenzen über die eigene Zeit zu verfügen. Innerhalb verbindlicher Ganztagsbetreuung ist diese Offenheit notwendig begrenzt. Die grundlegende Teilnahmeentscheidung wird bei Grundschulkindern häufig von Eltern getroffen; Anwesenheitszeiten folgen familiären und organisatorischen Vorgaben. Daraus folgt jedoch keine vollständige Aufhebung pädagogischer Selbstbestimmung. Vielmehr ist zwischen der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme und den Mitentscheidungsmöglichkeiten innerhalb des Angebots zu unterscheiden. Auch bei verlässlichen Betreuungszeiten können Kinder substantielle Entscheidungsrechte, freie Spielphasen und selbstgestaltete Gemeinschaftsaktivitäten erhalten. Eine solche Verbindung verlangt konzeptionelle Klarheit. Nicht jede Einrichtung, die sich auf offene Jugendarbeit beruft, praktiziert tatsächlich ein offenes Bildungsverständnis. Maßgeblich sind die realen Entscheidungsräume der Kinder. Die Untersuchung von Nentwig-Gesemann und Walther (2024) unterstreicht, dass dialogische Interaktionen und die Anerkennung kindlicher Handlungslogiken zentrale Voraussetzungen pädagogischer Qualität im Ganztag sind.

4.3 Fragmentierung von Verantwortung und Aufsicht

Mit unterschiedlichen Rechtsgrundlagen gehen unterschiedliche Aufsichts-, Finanzierungs- und Steuerungsstrukturen einher. Der öffentliche Jugendhilfeträger trägt die gesetzliche Gesamtverantwortung; die Schule verantwortet Unterricht und schulische Ganztagsangebote; Kommunen und freie Träger führen ergänzende Betreuungsleistungen durch. Horte verbleiben im Jugendhilferecht, während § 8b SchG BW schulnahe Angebote ausdrücklich außerhalb der Jugendhilfe verortet. Hinzu treten Ferienangebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII. Diese Pluralität kann die Angebotslandschaft bereichern, führt aber zu komplexen Schnittstellen. Entscheidend ist deshalb nicht die abstrakte Forderung nach einer einheitlichen Behörde, sondern die rechtssichere Bestimmung von Verantwortlichkeiten für pädagogische Konzeption, Personalauswahl, Schutzkonzepte, Meldewege, Aufsicht und Finanzierung. Die 2026 eingeführte Betreuungsangeboteaufsichtsverordnung hat für §-8b-Angebote bereits einzelne Schutz- und Aufsichtspflichten konkretisiert. Sie ersetzt aber nicht die politische und fachliche Auseinandersetzung über vergleichbare pädagogische Mindestbedingungen unterschiedlicher Angebotsformen. Problematisch wäre insbesondere, wenn formale Rechtszuordnungen zu erheblich divergierenden Qualitätsniveaus führten, obwohl Kinder vergleichbare Entwicklungs- und Schutzbedürfnisse besitzen. Der qualitative Maßstab

sollte daher an den Rechten und Interessen der Kinder ausgerichtet werden, nicht ausschließlich an der historisch gewachsenen Verwaltungszuständigkeit.

4.4 Ökonomisierung und Qualifikationsrisiken

Der Ausbau des Ganztags erfolgt unter Bedingungen begrenzter Haushaltsmittel und eines angespannten Fachkräftemarktes. In dieser Konstellation besteht das Risiko, dass Kosten je Betreuungsstunde stärker gewichtet werden als pädagogische Qualität. Die offene Kinder- und Jugendarbeit ist hiervon besonders betroffen, wenn ihre traditionell flexiblen oder projektorientierten Ressourcen als Grundlage für dauerhaft verbindliche Betreuungsleistungen betrachtet werden. Die Übernahme kontinuierlicher Betreuungsverantwortung erfordert insbesondere verlässliche Personalausstattung, Vertretungsregelungen, organisatorische Koordination sowie angemessene Schutz- und Qualitätssicherung. Das DJI (2026) berichtet auf der Grundlage von Daten aus dem Jahr 2022, dass rund 20 Prozent der damals in der Kinderbetreuung an Grundschulen tätigen Personen über keinen beruflichen Ausbildungsabschluss verfügten. Dies ist ein Befund zur Personalstruktur des Jahres 2022, kein Messwert für 2026. Er unterstreicht allerdings die strukturelle Bedeutung von Qualifikations- und Beschäftigungsbedingungen; bundesweit verbindliche Qualifikationsanforderungen für die Grundschulganztagsbetreuung fehlten nach den DJI-Angaben weiterhin (DJI, 2026). Eine differenzierte Regulierung muss zwei gleichermaßen problematische Entwicklungen vermeiden: die faktische Absenkung professioneller Anforderungen aus Kostengründen und die undifferenzierte Übertragung sämtlicher institutioneller Normen der Kindertagesbetreuung auf offene Jugendarbeitsangebote. Erforderlich ist ein Qualitätsrahmen, der verbindliche Schutz- und Verlässlichkeitsstandards mit einer handlungsfeldadäquaten methodischen Autonomie verbindet.

4.5 Verdrängung des originären Auftrags

Die offene Kinder- und Jugendarbeit richtet sich nicht ausschließlich an Grundschulkinder. Viele Einrichtungen verfügen über begrenzte räumliche, personelle und finanzielle Kapazitäten und erfüllen zugleich Aufgaben für ältere Kinder und Jugendliche. Werden zusätzliche Ganztagsplätze ohne entsprechend erweiterte Ressourcen geschaffen, kann dies bisherige offene Angebote verdrängen. Eine solche Verschiebung wäre besonders widersprüchlich, wenn die Anspruchserfüllung einer Altersgruppe mittelbar die Teilhabechancen anderer junger Menschen minderte. Aus jugendhilferechtlicher Sicht ist deshalb § 79 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII besonders hervorzuheben: Von den für Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln ist ein angemessener Anteil für Jugendarbeit zu verwenden. Daraus folgt zwar kein bestimmter Prozentsatz und kein unmittelbarer individueller Finanzierungsanspruch eines einzelnen freien Trägers. Die Vorschrift unterstreicht aber, dass die strukturelle Sicherung der Jugendarbeit nicht in der Erfüllung des Ganztagsanspruchs aufgehen darf. Die quantitative Erweiterung einer Leistung sollte nicht durch die materielle Aushöhlung eines anderen gesetzlichen Aufgabenfeldes erkauft werden.

5. Öffentliche und freie Träger: Partnerschaft oder funktionale Unterordnung?

Die Entwicklung berührt das jugendhilferechtliche Verhältnis zwischen öffentlichen und freien Trägern. § 4 Abs. 1 SGB VIII verpflichtet die öffentliche Jugendhilfe zu partnerschaftlicher Zusammenarbeit und zur Achtung der Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung, Durchführung und Organisationsstruktur. § 80 Abs. 4 SGB VIII verpflichtet zudem, anerkannte freie Träger frühzeitig in allen Phasen der Jugendhilfeplanung zu beteiligen. Für die Ganztagsförderung ist allerdings eine präzise rechtliche Abgrenzung unverzichtbar. Werden freie Träger im Rahmen von Leistungen nach dem SGB VIII tätig, greifen die jugendhilferechtlichen Kooperationsgrundsätze unmittelbar. Werden sie dagegen mit schulnahen Angeboten beauftragt, die das Landesrecht ausdrücklich außerhalb der Jugendhilfe verortet, ist die unmittelbare Anwendung sämtlicher jugendhilferechtlicher Gewährleistungen nicht allein aus ihrer Trägereigenschaft herzuleiten. Die Anerkennung eines freien Trägers führt nicht dazu, dass sämtliche von ihm betriebenen Einrichtungen rechtlich Jugendhilfeeinrichtungen werden.

Gerade in dieser Differenz liegt ein regelungspolitisches Problem. Wenn freie Träger wegen ihrer sozialpädagogischen Kompetenz zur Erfüllung öffentlicher Bildungs- und Betreuungsaufgaben herangezogen werden, sollte ihre konzeptionelle Eigenständigkeit nicht deshalb unbeachtet bleiben, weil die betreffende Leistung einem anderen Rechtsbereich zugeordnet ist. Andernfalls könnte der freie Träger auf die Funktion eines organisatorischen Erfüllungsgehilfen reduziert werden. Das wäre nicht schon aufgrund einer vertraglichen Beauftragung rechtswidrig, ließe sich aber mit dem pluralistischen Leitbild partnerschaftlicher Zusammenarbeit nur schwer vereinbaren. Ein tragfähiges Kooperationsmodell muss deshalb öffentliche Gewährleistungsverantwortung und freie pädagogische Gestaltungsverantwortung als komplementäre Prinzipien begreifen. Dies setzt klare Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen, definierte Schutz- und Meldewege sowie eine Finanzierung voraus, die den notwendigen Aufwand einschließlich Koordination und Verwaltung sachgerecht berücksichtigt. Die Jugendhilfeplanung darf sich dabei nicht auf die arithmetische Ermittlung zusätzlicher Plätze beschränken. Nach §§ 79 und 80 SGB VIII umfasst sie die bedarfsorientierte Weiterentwicklung unterschiedlicher Handlungsfelder und die Abstimmung mit anderen örtlichen Planungen. Schweigler (2025) sieht in der integrierten Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung eine zentrale Voraussetzung zur Bewältigung der strukturellen Schnittstellenprobleme. Diese Forderung ist auch aus sozialpädagogischer Perspektive überzeugend: Die Lebenswirklichkeit derselben Kinder darf nicht in institutionell voneinander isolierte Zuständigkeitsbereiche zerlegt werden.

6. Gesetzgeberische und strukturelle Reformperspektiven

Die geltende Rechtslage erleichtert den quantitativen Ausbau und eröffnet für die Ferienzeit neue Spielräume, gewährleistet jedoch noch keine umfassende institutionelle Kohärenz. Der Reformbedarf besteht nicht in der bloßen Vereinheitlichung unterschiedlicher Bildungsorte. Vielmehr geht es darum, ihre pädagogische Verschiedenheit anzuerkennen und zugleich verbindliche Anforderungen an Schutz, Qualität, Verlässlichkeit und Finanzierung zu definieren.

Die nachfolgenden Überlegungen sind als rechtspolitische Vorschläge formuliert; sie beschreiben keine bereits geltenden Ansprüche.

6.1 Den sozialpädagogischen Beitrag im Ganztagsrecht präzisieren

§ 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII bildet einen ersten Ansatzpunkt, weil die Jugendarbeit hier ausdrücklich als anspruchserfüllender Akteur für die Ferien anerkannt wird. Der Bundesgesetzgeber sollte prüfen, ob ein strukturiertes Kooperationsmodell auch für die Unterrichtswochen gesetzlich deutlicher abgebildet werden kann. Denkbar wäre zum einen, Angebote nach § 11 SGB VIII als fachlich eigenständige Bestandteile verbindlicher Kooperationen mit Schule oder Tageseinrichtungen vorzusehen, wobei die rechtliche Platzverantwortung bei der jeweils anspruchserfüllenden Einrichtung verbliebe. Zum anderen könnte eine unmittelbare Anspruchserfüllung durch bestimmte eigenständig organisierte Angebote anerkannter Jugendhilfeträger geprüft werden, wenn zeitliche Verfügbarkeit, Eignung und Schutzstandards zuverlässig gesichert sind. Die zweite Variante wäre rechtlich weitergehend und verlangte eine besonders sorgfältige Abstimmung mit dem Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Keines der Modelle darf zu einer generellen Umdeutung offener Jugendarbeit in Betreuung führen. Die Übernahme zusätzlicher Aufgaben muss Ergebnis einer freiwilligen, qualifizierten und auskömmlich finanzierten Vereinbarung sein.

6.2 Pädagogische Autonomie ausdrücklich absichern

Die Grundsätze des § 4 SGB VIII sollten bei der Ausgestaltung kooperativer Ganztagsangebote konsequent berücksichtigt werden. Für landesrechtlich außerhalb der Jugendhilfe verortete Angebote könnte der Landesgesetzgeber vergleichbare Schutzbestimmungen ausdrücklich normieren. In Baden-Württemberg wäre deshalb zu prüfen, ob § 8b SchG BW um Anforderungen an die partnerschaftliche Konzeption und die fachliche Gestaltungskompetenz freier Träger ergänzt werden sollte. Die öffentliche Hand behielte ihre Gewährleistungs-, Aufsichts- und Kontrollbefugnisse. Zugleich wäre sichergestellt, dass das pädagogische Profil des freien Trägers nicht durch detaillierte Vorgaben ohne sachliche Notwendigkeit verdrängt wird. Die Kooperation müsste institutionell so gestaltet sein, dass Fachlichkeit tatsächlich mitentscheidet und nicht lediglich für die Ausführung vorgegebener Leistungen bereitsteht.

6.3 Einen differenzierten Qualitätsrahmen etablieren

Ein zukunftsfähiger Qualitätsrahmen sollte verbindliche Mindestanforderungen an Kinderschutz, Personalqualifikation, verlässliche Vertretung, räumliche Ausstattung, Inklusion und Mitbestimmung festlegen. Zugleich muss er anerkennen, dass Hort, schulnahe Betreuung und offenes Ferienangebot unterschiedliche pädagogische Strukturmerkmale besitzen. Ein erlebnispädagogisches Ferienprojekt ist nicht in jeder Hinsicht nach denselben organisatorischen Kriterien zu beurteilen wie eine Hortgruppe; die Grundpflichten zum Schutz der Kinder und zu fachlich verantwortlicher Begleitung bleiben jedoch vergleichbar. Das Ziel lässt sich als qualitätsgesicherte pädagogische Pluralität kennzeichnen. Sie verbindet verbindliche Schutz- und Qualitätsanforderungen mit konzeptioneller Differenz. Für Baden-Württemberg sollte die bereits bestehende Betreuungsangeboteaufsichtsverordnung dabei ausdrücklich

als geltende Schutzregelung berücksichtigt werden. Ihr Vorhandensein schließt die Weiterentwicklung pädagogischer Qualitätsindikatoren und einer transparenten landesweiten Evaluation nicht aus.

6.4 Auskömmliche Finanzierung und zusätzliche Ressourcen sichern

Wird ein freier Träger mit rechtsanspruchserfüllenden Angeboten betraut, müssen die notwendigen Personal-, Sach-, Verwaltungs- und Infrastrukturkosten verlässlich berücksichtigt werden. Dabei darf aus § 24 Abs. 4 SGB VIII kein automatischer allgemeiner Vollkostenerstattungsanspruch des Trägers abgeleitet werden. Umso wichtiger sind klare gesetzliche Finanzierungsregeln beziehungsweise belastbare vertragliche Vereinbarungen. Baden-Württemberg sieht in der Aufbauphase von 2026/2027 bis einschließlich 2029/2030 eine Landesbeteiligung von 68 Prozent der geeinten und kalkulierten Betriebskosten rechtsanspruchserfüllender außerschulischer Betreuungsangebote vor. Diese landesseitige Finanzierungsaussage ist jedoch von der konkreten Entgelt- und Vertragsbeziehung zwischen Kommune und freiem Träger zu unterscheiden (Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, o. J.-a). Eine nachhaltige Finanzierung sollte sich an drei Prinzipien orientieren: Berücksichtigung erforderlicher tatsächlicher Aufwendungen, transparente Behandlung vergleichbarer Leistungen und Sicherung einer dauerhaft fachlich tragfähigen Infrastruktur. Vor allem darf die Übernahme zusätzlicher Ganztagsaufgaben nicht zu einer verdeckten Quersubventionierung aus Mitteln führen, die bislang der offenen Kinder- und Jugendarbeit zugutekamen. Andernfalls würde der Ausbau keine zusätzliche Bildungsressource schaffen, sondern vorhandene Angebote neu verteilen.

6.5 Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung verbindlich verzahnen

Eine weitere Reformperspektive betrifft die örtliche Steuerung. Die Trennung zwischen Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung ist angesichts der zunehmenden institutionellen Überschneidungen nicht mehr hinreichend sachgerecht. § 80 Abs. 5 SGB VIII sieht bereits vor, dass Jugendhilfeplanung und andere örtliche oder überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden. Die rechtspolitische Frage lautet, wie dieser Grundsatz durch verbindliche Verfahren und gemeinsame Qualitätsziele wirksamer umgesetzt werden kann. Ein integriertes Verfahren müsste Schulen, Kommunen, öffentliche und freie Jugendhilfe, Eltern und Kinder systematisch einbeziehen. Gegenstand wären nicht allein rechnerische Platzbedarfe, sondern ebenso sozialräumliche Zugänglichkeit, unterschiedliche Angebotsprofile, Schutzstandards, Qualität, Ressourcenausstattung und die Auswirkungen des Ausbaus auf bestehende Jugendhilfeeinrichtungen. Dabei wäre insbesondere sicherzustellen, dass die nach § 80 Abs. 4 SGB VIII gebotene frühzeitige Beteiligung freier Träger nicht auf eine nachträgliche Anhörung bereits festgelegter Planungsergebnisse reduziert wird. Zur fachlichen Unterstützung erscheint eine kleinräumige Bildungs- und Sozialberichterstattung sinnvoll. Dies ist eine hier entwickelte Planungsempfehlung auf der Grundlage des gesetzlichen Planungsauftrags und der Forderung nach koordinierter Bedarfsermittlung (Schweigler, 2025), nicht die unbelegt einer einzelnen DJI-Veröffentlichung zugeschriebene Festlegung auf ein bestimmtes Instrument.

7. Schlussbetrachtung: Von der institutionellen Betreuung zur pluralen Bildungslandschaft

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung eröffnet erhebliche gesellschaftliche und pädagogische Entwicklungsmöglichkeiten. Er kann die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit verbessern, familiäre Betreuungsstrukturen entlasten und insbesondere Kindern aus sozial benachteiligten Lebenslagen zusätzliche Bildungs- und Teilhabechancen eröffnen. Diese Potenziale realisieren sich jedoch nicht bereits durch die formale Bereitstellung eines Betreuungsplatzes. Entscheidend ist, welche pädagogischen Erfahrungen Kinder innerhalb erweiterter institutioneller Zeitstrukturen machen können und in welchem Umfang ihnen Räume für Selbstbestimmung, soziale Beziehungen und individuelle Entwicklung eröffnet werden. Die empirische Kinderperspektivenforschung verdeutlicht, dass die Qualität des Ganztags nicht aus erwachsenenorganisatorischen Kriterien allein bestimmt werden kann (Walther et al., 2021; Nentwig-Gesemann & Walther, 2024).

Die offene Kinder- und Jugendarbeit verfügt hierfür über besondere Potenziale. Ihre lebensweltliche Orientierung, ihr partizipatives Bildungsverständnis und ihre sozialräumliche Verankerung können dazu beitragen, den Ganztag über die bloße institutionelle Verlängerung des Schultages hinauszuentwickeln. Damit ist allerdings zugleich ein erheblicher Gefährdungszusammenhang verbunden: Wird ihre Leistungsfähigkeit überwiegend nach kostengünstig bereitgestellten Betreuungsstunden beurteilt, verliert sie jene Eigenständigkeit, aus der sich ihr besonderer Bildungswert ergibt. Die bundesgesetzliche Anerkennung von §-11-Angeboten in den Schulferien ist deshalb zu begrüßen. Sie eröffnet neue Spielräume und anerkennt einen eigenständigen Beitrag der Jugendarbeit. Die Regelung bleibt indes begrenzt: Sie beantwortet weder die grundsätzliche Frage nach der Beteiligung während regulärer Schulwochen noch sämtliche Fragen von Finanzierung, Kooperationsqualität und institutioneller Autonomie. Auch das baden-württembergische Schulrecht stellt trotz inzwischen konkretisierter Aufsicht weiterhin die Aufgabe, unterschiedliche Betreuungsregime so miteinander zu verzahnen, dass vergleichbare Entwicklungsbedürfnisse von Kindern nicht zu einem erheblich unterschiedlichen Qualitätsniveau führen. Hieraus ergibt sich ein legislativer Gestaltungsauftrag. Der gesetzgeberische Erfolg ist nicht allein daran zu messen, ob ein Anspruch auf acht Stunden ganztägige Förderung formal erfüllt wird. Maßgeblich muss vielmehr sein, ob die institutionelle Erweiterung des Ganztags tatsächlich zu einer Erweiterung kindlicher Bildungs-, Entwicklungs- und Teilhabemöglichkeiten führt.

Die eigentliche Herausforderung besteht somit nicht darin, offene Kinder- und Jugendarbeit möglichst umfassend in die Ganztagsbetreuung zu integrieren. Vielmehr geht es darum, einen Ganztag zu entwickeln, der die Eigenständigkeit unterschiedlicher Bildungsorte und Bildungsformen bewahrt und gerade aus deren produktivem Zusammenwirken seine Qualität gewinnt. Eine zeitgemäße Gesetzgebung hätte folglich nicht nur Betreuungsverpflichtungen zu regeln, sondern die strukturellen Voraussetzungen einer plural organisierten, sozialpädagogisch qualifizierten und konsequent kindorientierten Ganztagsbildung zu schaffen.

Literaturverzeichnis

Deutsches Jugendinstitut. (2026, 2. März). Ausbau des Ganztags kommt voran, Qualität bleibt zentrale Aufgabe. https://www.dji.de/veroeffentlichungen/aktuelles/news/article/1717-rechtsanspruch-auf-ganztag-im-grundschulalter-ausbau-kommt-voran-qualitaet-bleibt-zentrale-aufgabe.html

Gosse, K. (2025). Die Kinder- und Jugendarbeit im Ganztag: Eine Kooperation zwischen Annäherung und Abgrenzung. Sozial Extra, 49, 438–441. https://doi.org/10.1007/s12054-025-00792-2

Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg. (2025, Februar). Ganztagsförderung für Grundschulkinder: Rechtsanspruch konsequent umsetzen [Fachpolitische Stellungnahme]. https://liga-bw.de/wp-content/uploads/2025/02/2025_02_10_Klartext_Ganztag_Ganztagsfoerderung_fuer_Grundschulkinder.pdf

Nentwig-Gesemann, I., & Walther, B. (2024). Erfahrungen, Orientierungen und Relevanzen von Kindern im grundschulischen Ganztag. In D. Matthes, J.-H. Hinzke, H. Pallesen & D. Wittek (Hrsg.), Dokumentarische Schüler:innenforschung (S. 190–217). Verlag Julius Klinkhardt. https://doi.org/10.35468/6130-09

Schweigler, D. (2025). Der Anspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter: Inhalt, Durchsetzung und offene Fragen. Sozial Extra, 49, 182–186. https://doi.org/10.1007/s12054-025-00795-z

Walther, B., Nentwig-Gesemann, I., & Fried, F. (2021). Ganztag aus der Perspektive von Kindern im Grundschulalter: Eine Rekonstruktion von Qualitätsbereichen und -dimensionen. Verlag Bertelsmann Stiftung. https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/ganztag-aus-der-perspektive-von-kindern-im-grundschulalter-all

Rechtsquellen und amtliche Veröffentlichungen

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (2026, 7. April). Gesetz zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganztag während der Schulferien. https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/ministerium/gesetze/gesetz-zur-staerkung-der-angebote-der-jugendarbeit-im-ganztag-waehrend-der-schulferien--270748

Gesetz zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganztag während der Schulferien vom 29. März 2026, BGBl. 2026 I Nr. 85 (ausgegeben am 1. April 2026). https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/283124/7292b9912760afbc71550a30e2a6f3ce/20260329-gesetz-bundesanzeiger-data.pdf

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg. (2026). Verordnung zur Aufsicht über Betreuungsangebote in kommunaler und freier Trägerschaft nach § 8b SchG (Betreuungsangeboteaufsichtsverordnung) vom 12. März 2026, GBl. 2026 Nr. 38 (verkündet am 26. März 2026; in Kraft seit 27. März 2026). https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/gesetze-und-verordnungen/gesetzblatt/detail/2026-38

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg. (o. J.-a). Schülerbetreuung: Förderung außerschulischer Betreuungsangebote für Schulkinder. https://km.baden-wuerttemberg.de/de/schule/schulartuebergreifend/schuelerbetreuung

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg. (o. J.-b). Schulaufsicht über Betreuungsangebote: Häufig gestellte Fragen. https://km.baden-wuerttemberg.de/de/schule/schulartuebergreifend/schuelerbetreuung/schulaufsicht-betreuungsangebote

Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG), insbesondere §§ 4a, 8b, 8c und 32, Fassung mit Änderung vom 16. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 148). https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-NNLBW00007DD4

Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), insbesondere §§ 3, 4, 11, 22, 24, 45a, 79 und 80, geltende Fassung. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/